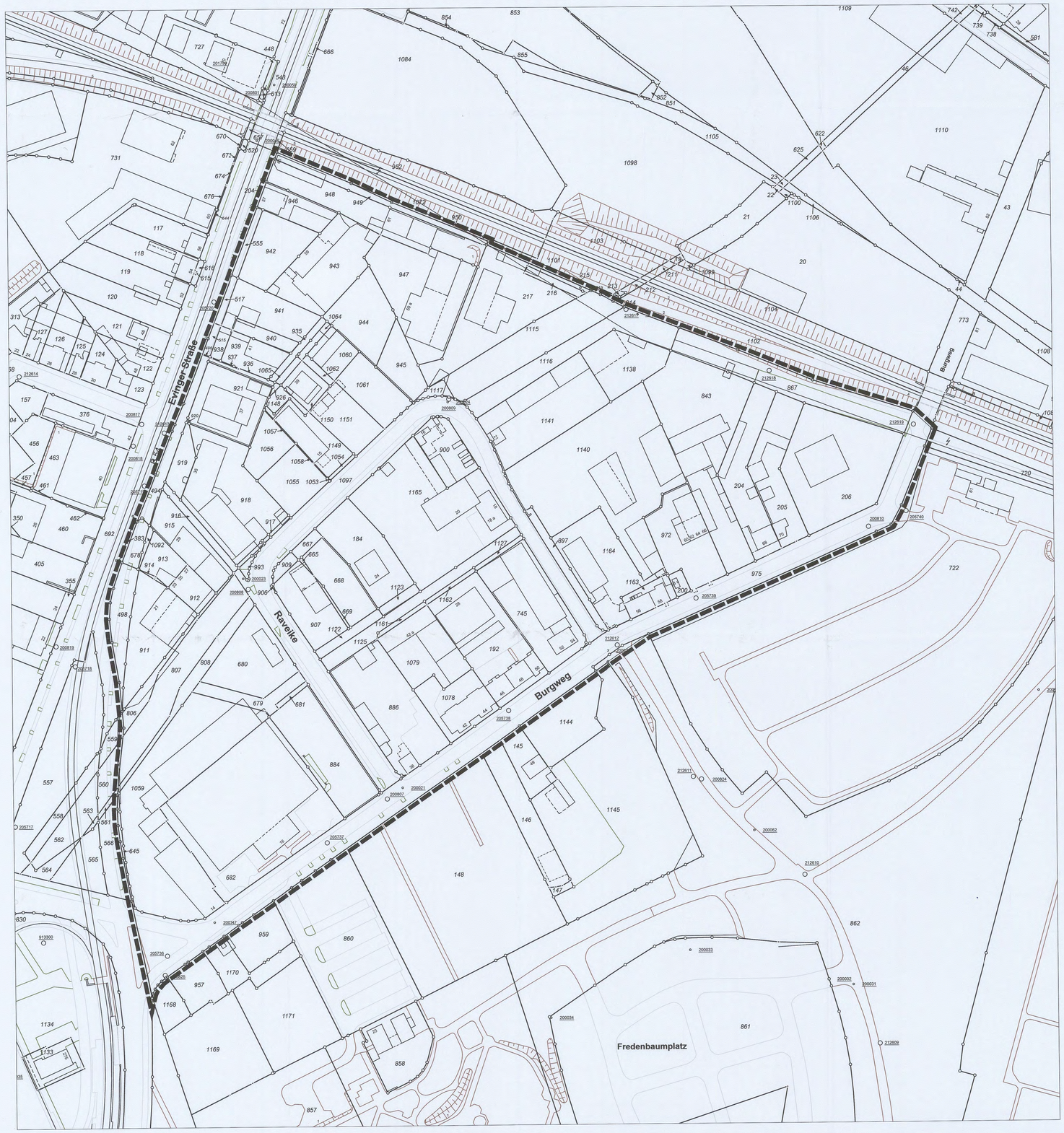
Satzung der Stadt Dortmund über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Ev 156 - Gewerbegebiet Raveike -



Satzung der Stadt Dortmund

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Ev 156 - Gewerbegebiet Raveike - vom 6.12.2024

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.11.2024 die nachstehende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgenden Bereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ev 156 - Gewerbegebiet Raveike - befindet sich im Stadtbezirk Dortmund Eving. Das ca. 11 ha große Plangebiet wird im Westen durch die Evinger Straße und im Süden sowie Osten durch die Straße Burgweg begrenzt. Im Norden verläuft die Plangebietsgrenze südlich der Bahnlinie.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem unter § 1 genannten Bereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung ihres Satzungsbeschlusses in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Ev 156 - Gewerbegebiet Raveike - rechtsverbindlich wird, jedoch spätestens am 24.06.2026.

Dortmund, den 6.12.2024

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

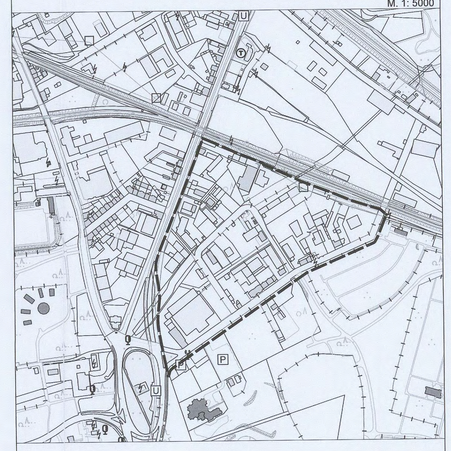
Geltungsbereich der Satzung der Stadt Dortmund über eine Veränderungssperre sowie Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ev 156

	Der Rat der Stadt hat am 14.11.2024 nach § 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom: 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW. 2023) diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dortmund, den 6.12.2024 Oberbürgermeister
Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516 / SGV. NRW. 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über die Veränderungssperre mit dem Beschluss des Rates vom 14.11.2024 übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind. Dortmund, den 6.12.2024 Oberbürgermeister	Der Satzungsbeschluss ist nach §16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 2-8179 vom 17.01.2025 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Veränderungssperre als Satzung in Kraft getreten. Dortmund, den 17.01.2025 Bereichsleitung

Satzung der Stadt Dortmund über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Ev 156 - Gewerbegebiet Raveike -

Änderung Nr.	Blatt	Maßstab		Abteilung	Datum
	Blatt 1	1:1000	⊕	61/4	Juni 2024

M. 1: 5000



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt